

Die Verwaltung teilt mit, dass der Rat bereits in seiner Sitzung am 16. 06. 2010 die Ziffern 1. bis 7. der Grundsatzbeschlüsse beschlossen habe. Aufgrund des NKF- Weiterentwicklungsgesetzes 2012 sei aufgefallen, dass seinerzeit die Ziffer 8 noch nicht geregelt worden sei. Am bisherigen Verfahren zur Information der Ratsmitglieder ändere sich nichts. Nach wie vor erhalten diese Informationen über Ermächtigungsübertragungen als Mitteilung zu den entsprechenden Sitzungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht vom 16. 06. 2010 um die nachfolgende Ziffer 8. zu erweitern:

8. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im konsumtiven Bereich sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.